

SATZUNG
TSV Germania Tetenhusen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name – Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein von 1920 GERMANIA mit dem Sitz in Tetenhusen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.

§ 2

Aufgaben

Der Verein bezweckt die planmäßige Förderung des Sports innerhalb der Gemeinde Tetenhusen auf breiter Grundlage zur allgemeinen Volksgesundheit und Jugenderziehung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller rassistischer Neutralität durch.
2. a) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn.
2. b) Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Alle Mittel dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Ordnung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Beschlüsse haben im Einklang zu stehen mit der Satzung und mit folgenden Ordnungen.

- | | |
|-------------------------------|-------------------------|
| 1. Spiel und Wettkampfordnung | der jeweiligen Verbände |
| 2. Jugendordnung | der jeweiligen Verbände |
| 3. Amateurordnung | der jeweiligen Verbände |
| 4. Rechtsordnung | der jeweiligen Verbände |
| 5. Geschäftsordnung | des Vereins |
| 6. Finanzordnung | des Vereins |

II. Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. bei Auflösung des Vereins
3. durch Ausschluß

§ 7

Austritt

Der Austritt muss dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor Ablauf eines jeden Quartals schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8

Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Gründe für einen Ausschluß sind insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und Prüfung der Sachlage. Über den Ausschluß ist dem Betroffenen per Einschreiben begründete Mitteilung zu machen. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 9

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Erweiterten Vorstandes Personen, die sich um den Sport oder den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenvorsitzenden haben im Erweiterten Vorstand Sitz und Stimme.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. Die im Verein vertretenden Sportarten auszuüben, die Sportanlagen zu betreten und die entsprechenden Einrichtungen zu benutzen.
2. An allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Während ordnungsgemäß einberufenen Tagungen durch Ausübung des Stimmrechts an Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken.

§ 11

Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen.
2. Für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Sportes einzutreten.
3. Einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

IV. Organe

§ 12

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Beirat
3. Der Vorstand

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich bis zum 30.04. unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Für eine Satzungsänderung und für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluß ausgeschlossen werden.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Falls erforderlich, kann durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand muß sie einberufen, wenn ein schriftlich Begründeter Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es können jedoch nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

§ 15

Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihr unterliegen insbesondere:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte,
- b) Entgegennahme der Kassenberichte und der Kassenprüfungsberichte,
- c) Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes,
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl der Mitglieder des Beirates,
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Vertreter
- g) Festsetzung der Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- h) Beratung und Beschlußfassung in Satzungsangelegenheiten,
- i) Ernennung der Ehrenmitglieder.

§ 16

Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand erstellt und hat unter Berücksichtigung des § 15 mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Teilnehmer und der Stimmenzahl,
- b) Festsetzung der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d) Bericht des Vorstandes
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes
- g) Anträge
- h) Wahlen
- i) Genehmigung des Haushaltsplanes

§ 17

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung, zur Geschäfts oder Tagesordnung, können von jedem stimmberechtigtem Mitglied eingebracht werden. Die Anträge müssen spätestens 3 Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit wenigstens Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Anträge des Vorstandes oder des Beirates können jederzeit eingebracht werden. Satzungsänderungen auf Grund von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.

§ 18

Kassenprüfer

Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden die auf Vereinsebene kein Amt ausüben. Die Kassenprüfer sind ermächtigt unangemeldet Kassenprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Antrag auf Entlastung des Kassenswartes wird von den Kassenprüfern gestellt. In jedem Jahr scheidet der jeweils am längsten im Amt befindliche aus. Wiederwahl ist nicht zulässig. Der Vertreter kann wiedergewählt werden, wenn er nicht tätig geworden ist.

§ 19

Beschlüsse – Wahlen

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Alle anderen Beschlüsse treten mit der Beschlußfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt wird. Satzungsänderungen sind unverzüglich zur Eintragung dem zuständigen Registergericht anzumelden. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Wahlen wird auf Antrag geheim abgestimmt. Es ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Von Nichtanwesenden muß eine schriftliche Erklärung vorliegen, daß sie eine eventuelle Wahl annehmen.

§ 20

Der Beirat

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand in allen wesentlichen Angelegenheiten. Er setzt sich zusammen aus:

a) Fünf Personen, unter Berücksichtigung der Ehrenvorsitzenden.

§ 21

Aufgaben – Rechte

Der Beirat entscheidet über Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung oder aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung übertragen werden, oder die über den Rahmen der Aufgaben des Vorstandes hinausgehen.

In dringenden Fällen kann der Beirat über Angelegenheiten entscheiden, die grundsätzlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub bis zur nächsten Versammlung erlaubt. Diese Beschlüsse müssen mit 2/3 Mehrheit erfolgen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der vorläufige Jahresabschluß ist dem Beirat vorzulegen, er berät den Haushaltsvoranschlag.

Ihm obliegt die Beschlußfassung bei Planung größerer Veranstaltungen.

Der Beirat ist bei Bedarf, oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder diese fordert, zu

Vorstandssitzungen hinzu zu ziehen. Er hat das Recht Vorlagen und Vorschläge zu erarbeiten und diese den Organen zur Beschlußfassung zuzuleiten.

§ 22

Beschlußfähigkeit

Der Beirat ist bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern beschlußfähig.

Der Vorstand ist berechtigt, unter den Mitgliedern des Beirates einen Beschluß herbeizuführen.

§ 23

Der Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Sportobmann
- f) Jugendwart
- g) Jugendsportobmann

§ 24

Vertretung

Vorstand im Sinne de §26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende, jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 25

Aufgaben

1. Der Vorstand ist für die Erfüllung der Ziele des Vereins und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, zuständig.
2. Er ist für eine ordnungsgemäße Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlich.
3. Er beaufsichtigt die Tätigkeit aller Mitarbeiter, Arbeitskreise und Ausschüsse.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Ressortleiter, Betreuer und Mitarbeiter bei grober Pflichtverletzung oder Unwürdigkeit ihres Amtes zu entheben, oder einen Ausschluß herbeizuführen.
5. Ihm obliegt die Erstellung einer vorläufigen Tagesordnung und die fristgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 26

Beschlußfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens drei seiner Mitglieder beschlußfähig.

§ 27

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

In den Jahren mit gerader Endzahl sind zu wählen:

Der 1. Vorsitzende

Der Kassenwart

Der Sportobmann

Die Wahl des Jugendwartes regelt die Jugendordnung.

§ 28

Ausschüsse – Arbeitskreise

Für ständige und einzelne Aufgaben können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden, die auf Beschluß des Vorstandes tätig werden.

§ 29

Protokollführung

Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen oder Tagungen der Organe und Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 30

Geschäftsordnung

Die Organe und Ausschüsse führen ihre Geschäfte nach der für sie zuständigen Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Beirates bedarf.

V. Schlußbestimmungen

§ 31

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Das vorhandene Vermögen ist nach Deckung aller Verbindlichkeiten dem Kreissportverband Schleswig-Flensburg zur Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 01. April 1978 beschlossen, sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.